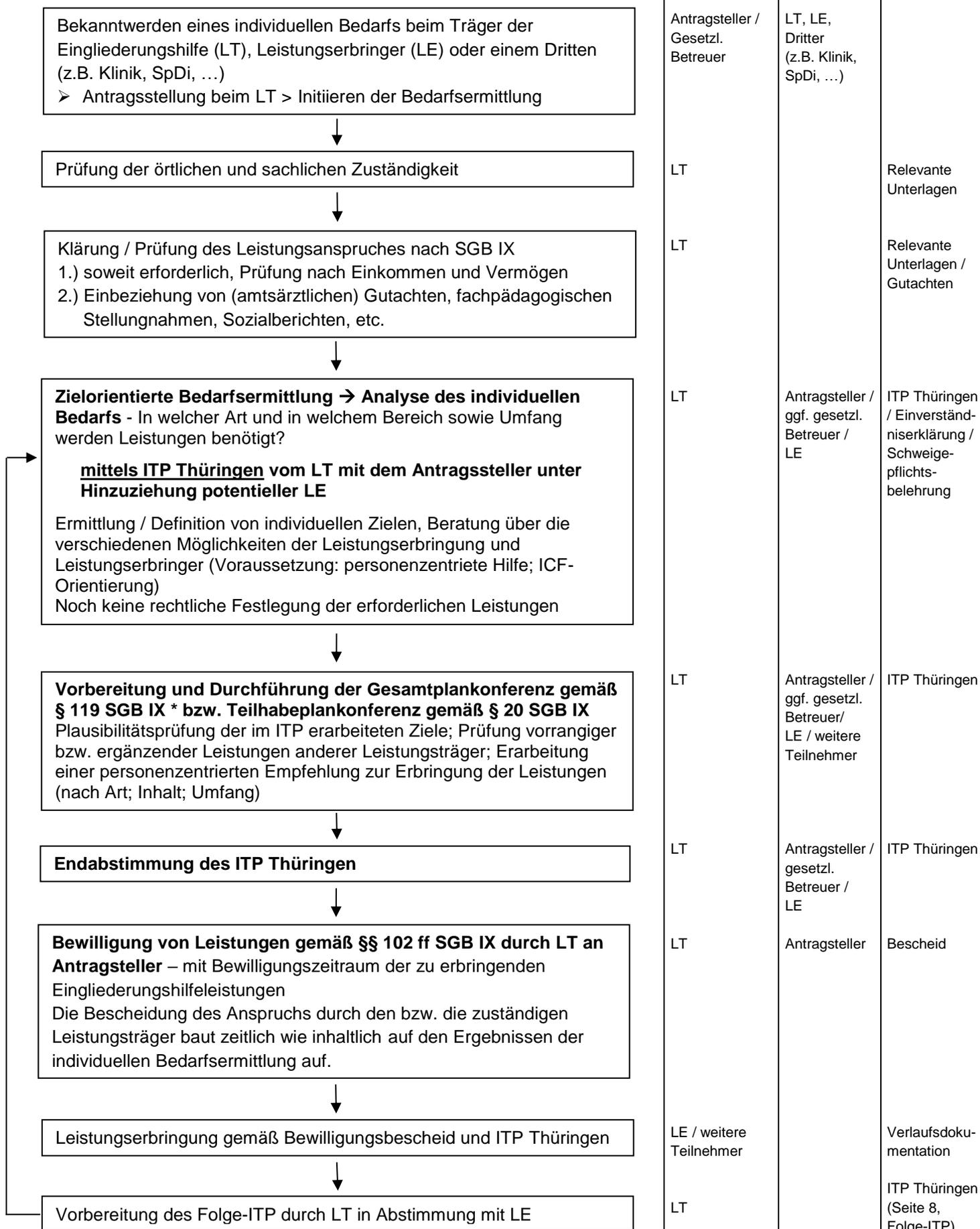


Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung mit dem ITP im Freistaat Thüringen – Gesamt-/ Teilhabeplanverfahren



* § 119 Abs. 1 SGB IX: Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.